

DSGVO versus KUG – Welche Gesetze gelten für welche Veröffentlichungen von Personenfotos

Fallgruppe private Fotos

Personenfotos, die natürliche Personen als Privatperson zu ausschließlich persönlichen Zwecken erstellen und nutzen.



Unstreitig anwendbares Gesetz

„Recht am Bild“ entsprechend KUG



Konsequenzen

- Einwilligung nach § 22 KUG erforderlich; Formfreiheit
- Widerruf wirksam bei Akzeptanz oder Vorliegens eines „wichtigen Grundes“
- Ausnahmeregelungen entsprechend § 23 Abs.1 und Abs. 2 gelten

Beispiel private Fotos

A feiert seinen fünfzigsten Geburtstag mit seiner Familie in einem Restaurant. Fotos der Tischgesellschaft veröffentlicht A auf seiner privaten Website und auf seinem privaten Facebook-Acount.



Ergebnis nach „Recht am Bild“, KUG

A benötigt die (formfreien) Einwilligungen in die beiden Veröffentlichungen. Er kann sich hier nicht auf die Ausnahmeregelungen zum Einwilligungserfordernis des § 23 Abs. 1 KUG Zeitgeschehen, Versammlung, Beiwerk oder Kunst berufen.

DSGVO versus KUG – Welche Gesetze gelten für welche Veröffentlichungen von Personenfotos

Fallgruppe Presseverlage und Presseagenturen

Personenfotos, die durch Unternehmen oder Hilfsunternehmen (Agenturen) der Presse sowie durch Journalisten zur Berichterstattung („eigene Zwecke“) erstellt und veröffentlicht werden.



Unstreitig anwendbares Gesetz

„Recht am Bild“ entsprechend KUG wie bisher anwendbar. Medienprivileg (weitgehende Freistellung vom Datenschutz) zukünftig zu regeln durch Landespressegesetze und / oder Landesdatenschutzgesetze und den Rundfunkstaatsvertrag (für Telemedien). Die Landesgesetzgeber werden das Medienprivileg unter Gebrauch der Öffnungsklausel (Art. 85 DSGVO) absichern.



Konsequenzen

- Einwilligung nach § 22 KUG erforderlich; Formfreiheit
- Widerruf wirksam bei Akzeptanz oder Vorliegens eines „wichtigen Grundes“
- Ausnahmeregelungen entsprechend § 23 Abs.1 und Abs. 2 gelten (siehe Beispiel rechts)

Beispiel Presseverlage und Presseagenturen

Ein Fotoreporter eines Zeitungsverlages fotografiert eine Demonstrationsveranstaltung. Veröffentlicht werden Übersichten und Redner am Mikrophon in der Print- und Onlineausgabe der Zeitung.



Ergebnis nach KUG

Der Verlag benötigt hier ausnahmsweise keine Einwilligungen der abgebildeten Personen. Denn nach § 23 Abs. 1 ist die Veröffentlichung bei der Darstellung von „Zeitgeschehen“ und „Versammlungen“ zu dulden. Es sei denn, der Abgebildete kann ein „berechtigtes Interesse“ dagegen geltend machen (§ 23 Abs. 2 KUG).

DSGVO versus KUG – Welche Gesetze gelten für welche Veröffentlichungen von Personenfotos

Fallgruppe selbständige Unternehmenspresse

Fotos von Personen veröffentlicht in rechtlich und organisatorisch selbständigen Unternehmenspublikationen zur Kunden- und Mitgliederpflege.

Medienprivileg (weitgehende Freistellung vom Datenschutz) gilt, wenn Redaktion nicht weisungsgebunden handelt (rechtliche Trennung) und organisatorisch selbständig ist (räumliche Trennung).



Unstreitig anwendbares Gesetz

„Recht am Bild“ entsprechend KUG wie bisher anwendbar



Konsequenzen

- Einwilligung nach § 22 KUG erforderlich; Formfreiheit
- Widerruf mit Wirkung für die Zukunft wirksam bei Akzeptanz oder Vorliegens eines „wichtigen Grundes“
- Ausnahmeregelungen entsprechend § 23 KUG anwendbar (Zeitgeschehen, Versammlung, Beiwerk).

Beispiel selbständige Unternehmenspresse

Fotoreportage über eine Winzer-Familie und ihr Weingut in der redaktionell und organisatorisch unabhängigen Zeitschrift einer Fluggesellschaft.



Ergebnis nach KUG

Der Verlag benötigt hier die Einwilligung der gezeigten Personen entsprechend des § 22 KUG in die konkrete Veröffentlichung im Kundenmagazin der Fluggesellschaft. Die Einwilligung ist nicht zwingend an eine Schriftform gebunden.

DSGVO versus KUG – Welche Gesetze gelten für welche Veröffentlichungen von Personenfotos

Fallgruppe unselbständige Unternehmenspresse

Fotos von Personen in Unternehmenspublikationen, die unter der redaktionellen Leitung des Unternehmens (z. B. einer Wohnungsbaugesellschaft) entstehen und deren Veröffentlichung dem Informationsinteresse der Kunden bzw. der Mitglieder dient.



Anwendbares Gesetz nach BGH Rechtsprechung

Nach der bisherigen Rechtsprechung werden hier die Regelungen zum „**Recht am Bild**“ entsprechend des **KUG** angewendet. Jedenfalls dann, wenn es sich um Berichterstattung handelt, die dem Informationsinteresse der Kunden bzw. Mitglieder dient. Der Medienbegriff sei weit zu fassen.



Konsequenzen

- Einwilligung nach § 22 KUG erforderlich; Formfreiheit
- Widerruf mit Wirkung für die Zukunft wirksam bei Akzeptanz oder Vorliegen eines „wichtigen Grundes“
- Ausnahmeregelungen zum Einwilligungserfordernis entsprechend § 23 KUG gelten (Veröffentlichen bei Zeitgeschehen, Versammlung und Beiwerk, sofern der Abgebildete kein „berechtigtes Interesse“ gegen die Veröffentlichung geltend machen kann.

Beispiel unselbständige Unternehmenspresse

Mieterfesturteil

BGH, Urteil v. 08. April 2014, Az. VI ZR 197/13
Datenschutzgesetz wurden hier nicht angewendet, sondern das KUG. Die Veröffentlichungen bedurften keiner Einwilligung, da es sich bei dem Fest um Zeitgeschehen im Sinne der Ausnahmeregelung des § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG handelte.



Ergebnis bei Anwendung der Datenschutzgesetze. Zukünftige Rechtsprechung abwarten.

Bei Anwendung der DSGVO wäre die Veröffentlichung rechtswidrig. Sie bedarf der ausdrücklichen Einwilligung der betroffenen Personen gemäß Art. 4 Nr. 11 DSGVO. Form: Nachweis- u. Dokumentationspflicht (Art. 7 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 2) Schriftform zu empfehlen. Widerruf jederzeit ohne Grund mit Wirkung für die Zukunft möglich (Art. 7 Abs. 3 DSGVO).

DSGVO versus KUG – Welche Gesetze gelten für welche Veröffentlichungen von Personenfotos

Fallgruppe Publikationen öffentlicher Stellen

Fotos von Personen in Publikationen zur Öffentlichkeitsarbeit einer öffentlich-rechtlich organisierten Einrichtung des Bundes oder des Landes zur Information über die Erfüllung ihrer Kraft Gesetz oder Satzung zugewiesenen Aufgabe.



Anwendbares Gesetz nach bisheriger Rechtsprechung

Nach der bisherigen Rechtsprechung werden hier die Regelungen zum „**Recht am Bild**“ entsprechend des **KUG** angewendet. Personifizierte Berichterstattung darf dabei thematisch jedoch nur im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenerfüllung geschehen. Öffentlichkeitsarbeit mit Fotos ist nach dem KUG zu beurteilen.



Konsequenzen

- Einwilligung nach § 22 KUG erforderlich; Formfreiheit
- Widerruf mit Wirkung für die Zukunft wirksam bei Akzeptanz oder Vorliegens eines „wichtigen Grundes“
- Ausnahmeregelungen zum Einwilligungserfordernis entsprechend § 23 Abs.1 KUG (Zeitgeschehen, Versammlung, Beiwerk.
- Prüfung des „berechtigten Interesses“ des Abgebildeten nach § 23 Abs. 2 KUG.

Beispiel Publikation einer öffentlichen Stelle

Pick-up-Artist-Urteil

OLG Frankfurt am Main, Urteil . 07. Januar 2016, Az. 16 W 63/15

Die Foto-Veröffentlichung der staatlichen Hochschule des Landes (Körperschaft des öffentlichen Rechts) war rechtswidrig , weil sie nicht von der Aufgabenzuweisung zur Hochschulinformation gedeckt war. Die Redaktion hätte eine wirksame Einwilligung entsprechend § 22 KUG einholen müssen.



Ergebnis unter Anwendung des Landesdatenschutzgesetzes (wenn inzwischen an die DSGVO angepasst) und der DSGVO. Zukünftige Rechtsprechung abwarten.

Auch bei der Anwendung der Datenschutzgesetze wäre die Veröffentlichung rechtswidrig. Sie bedarf der ausdrücklichen Einwilligung der betroffenen Personen. Form: Nachweis- und Dokumentationspflicht (Art. 7 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 2 DSGVO) Schriftform zu empfehlen. Widerruf jederzeit ohne Grund mit Wirkung für die Zukunft möglich (Art. 7 Abs. 3 DSGVO).

DSGVO versus KUG – Welche Gesetze gelten für welche Veröffentlichungen von Personenfotos

Fallgruppe Mitarbeiterfotos

Fotos, die Mitarbeiter des Unternehmens zeigen und auf Veranlassung oder direkt durch das Unternehmen zur Öffentlichkeitsarbeit angefertigt und veröffentlicht werden.



Bisher anwendbares Gesetz nach der Rechtsprechung des BAG

„Recht am Bild“ entsprechend KUG + datenschutzrechtliche Grundsätze



Konsequenzen

- Einwilligung nach § 22 KUG erforderlich und hier zusätzlich: **Schriftform (Unterschrift), Freiwilligkeit, Anlassbezogenheit**
- Widerruf wirksam bei Akzeptanz oder Vorliegens eines „wichtigen Grundes“
- Ausnahmeregelungen entsprechend auf Mitarbeiterfotos entsprechend § 23 KUG anwendbar? Regelmäßig würde bei werblichen Nutzungen der Abgebildete ein „berechtigtes Interesse“ (§ 23 Abs. 2 KUG) gegen die Duldungspflicht der Veröffentlichung geltend machen können.

Beispiel Mitarbeiterfotos

Bundesarbeitsgericht, Urteil v. 11. Dezember 2014, Az. 8 AZR 1010/13
Gabelstaplerfahrer in einem Imagefilm eines Unternehmens



Ergebnis bei Anwendung der Datenschutzgesetze. Zukünftige Rechtsprechung abwarten.

Bei Anwendung der DSGVO wäre die Veröffentlichung in dem Imagefilm rechtswidrig. Denn nach Art. 7 Abs. 3 Satz 3 DSGVO ist die betroffene Person auch darüber zu belehren, dass sie jederzeit ihre Einwilligung widerrufen kann. Das war hier nicht der Fall. Weiter ist der Widerruf jederzeit ohne Grund mit Wirkung für die Zukunft möglich (Art. 7 Abs. 3 DSGVO). Der Mitarbeiter hat mit seinem Lösungsbegehren gegenüber seinem (hier ehemaligen) Arbeitgeber rechtswirksam widerrufen.